Heimatkundliche Beilage zur Rottenburger Post

Jahrgang 19, Nr. 2, April 1972 Schriftleitung: Franz Flaadt

Rottenburgs Zentralität in historischer Sicht

Zur Frage der Beziehungen zwischen Verwaltungsfunktion und Wirtschaftskraft

Von Franz Quarthal und Uwe Ziegler

Verwaltungsreformerische Bemühungen in Württemberg (besonders seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts) waren und sind stets begleitet von Protesten der betroffenen Städte gegen den Abzug von Behörden. Als wesentliches Argument wird immer wieder der Verlust zentralörtlicher Funktionen mit ihren daraus sich ergebenden wirtschaftlichen Folgen genannt. Unterstellt, dieses Argument des wirtschaftlichen Substanzverlustes sei sachlich gemeint — seine (scheinbar?) unmittelbare Einsichtigkeit spricht dafür — so wird der direkte oder indirekte Zusammenhang zwischen beiden Faktoren doch stets nur behauptet, nirgends aber quantifiziert (was auch an dieser Stelle nicht geschehen kann und soll). Auch heute verzichtet man auf eine solch sachlich gestützte Argumentation, obwohl Landes- und Regionalplanung in den letzten Jahren eine Reihe von Modellen entwickelt haben, die Struktur einer Region, auch in ihrer zeitlichen Dimension, zu beschreiben[1]) Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform die Geschichte zur Fundgrube emotional gefärbter Argumente degradiert: „Harte Eingriffe in die Verwaltungsstruktur, die in den Dreißigerjahren erfolgten, sind mancherorts, besonders in den alten Amtsstädtchen, die ihren Rang einbüßten, noch heute nicht vergessen[2]).“

Der folgende Beitrag will unter historischen Aspekten Aufklärung zu schaffen versuchen über den Einfluß ortsansässiger Behörden auf das wirtschaftliche Profil einer Stadt. Es sind dabei Behördengeschichte und Wirtschaftsentwicklung zu schildern und einander gegenüber zu stellen sowie ihrem Einfluß auf die zentralen Funktionen der Stadt nachzugehen. Ein letzter Abschnitt wird die Frage untersuchen, ob und inwieweit Eingemeindungen als Gradmesser von Zentralität anzusehen sind[3]).

Die Stadt Rottenburg kann für diese Fragestellung als Modellfall angesehen werden, da sie zu den Städten des mittleren Neckarraums zählt, deren Verwaltungsfunktion in den letzten dreihundert Jahren den stärksten Veränderungen unterworfen war.

Nach dem Erwerb der Grafschaft Hohenberg durch Habsburg im Jahre 1381 war sie ein Teil der unter der Bezeichnung „Schwäbisch-Österreich“ inkorporierten und direkt von Innsbruck regierten Herrschaften[4]). Als Sitz von Hauptmann bzw. Landvogt (im 17. und 18. Jahrhundert), Marschall und Landschreiber der Grafschaft war Rottenburg zentraler Verwaltungsort Hohenbergs. Darüber hinaus kam Rottenburg als einer der vier „Direktorialstädte“ der schwäbisch-österreichischen Landstände unter den Ständen eine führende Aufgabe zu[5]), was dazu führte, daß öfter Rottenburger Beamte mit Kommissionen für den Bereich von gesamt Schwäbisch-Österreich beauftragt wurden[6]). Im 16. und 17. Jahrhundert war der Einfluß der Rottenburger Behörden in den Herrschaften Kallenberg, Werenwag und Stetten am Kalten Markt noch relativ beschränkt.

Erweiterte Kompetenzen

Zweimal im 18. Jahrhundert, 1724 und, im Zuge der Verwaltungsreform Maria Theresias, 1751 wurde die Behörde in Rottenburg, nun Oberamt genannt, neu organisiert, wobei 1751 die Kompetenzen dieses Amtes räumlich und sachlich erheblich erweitert wurden[7]). Das Oberamt in Rottenburg wurde als Mittelinstanz zur obersten Verwaltungsbehörde in Hohenberg und unterstand unmittelbar der neu geschaffenen Regierung und Kammer in Freiburg. Räumlich hatte es die Oberaufsicht über alle innerhalb der Grafschaft Hohenberg gelegenen Orte, in denen Österreich Rechte hatte. Diese lassen sich, wenn die Orte, in denen Österreich nur einzelne Rechte zustanden, unberücksichtigt bleiben[8]), nach dem Grad ihrer Abhängigkeit vom Oberamt in drei Gruppen einteilen: 1. Orte der Standes- und Ritterherrschaften, 2. Dominien und 3. Kameralherrschaften.

Die Standes- und Ritterherrschaften[9]) waren in ihrer Verwaltung relativ eigenständig oder anderen Herrschaften (Hohenzollern) und Körperschaften (Reichsritterschaft und Schwäbischer Kreis) zugeordnet, so daß ihre Beziehung zum Oberamt nur locker war. Die rechtliche Stellung der Herrschaften war in jedem Einzelfall verschieden, im allgemeinen jedoch fielen niedere Gerichtsbarkeit, Kriegs- und Steuerrecht in die Zuständigkeit des Lebensinhabers, so daß dem Oberamt nur die Publizierung der österreichischen Gesetzgebung und die Weiterleitung angefochtener Urteile zur obersten Entscheidung nach Freiburg blieb.

Enger waren die Verwaltungsbeziehungen des Rottenburger Oberamts zu den Dominien[10]), die mit hoher Obrigkeit, Zoll, Steuer- und Kriegsrecht zu Österreich gehörten und nur durch ihre eigene Patrimonialverwaltung die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Die Dominien waren eigene Landstände und bis auf Frommenhausen und Nordstetten durch eigene Abgeordnete auf dem Ehinger Landtag vertreten.

Die Orte der Kameralherrschaften, die als unmittelbares Eigentum direkt von der landesherrlichen Kammer verwaltet wurden, unterstanden ganz der Aufsicht des Oberamts. Hier muß man zwei Gruppen unterscheiden: Bei den ersten gab es zwischen der Ortsverwaltung und dem Oberamt eine weitere Zwischeninstanz, während die Orte der zweiten direkt dem Oberamt unterstellt waren. Zu der ersten gehörten die Orte der Obervogteiämter Horb, Oberndorf, Spaichingen und die Städte

Anmerkungen:

1) Vgl. Dieter Bökemann: Zur Einführung des Zeitfaktors in die Theorie der zentralen Orte. W. Christaller (1893—1969) zum Gedenken. In: Archiv für Kommunalwissenschaft 8/1969, S. 68—90.

2) P. Feuchte: Verwaltungsreform in Baden-Württemberg. In: Die öffentliche Verwaltung 22/1969, S. 239—241; hier S. 240.

3) Für diesen Hinweis ist Prof. Dr. Rudolf Seigel zu danken.

4) E. Stemmler: Die Grafschaft Hohenberg und ihr Übergang an Württemberg (1806). Stuttgart 1950. (Darst. a. d. württ. Geschichte 34). Ders.: Die Grafschaft Hohenberg. — In: F. Metz (Hrsg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. — 2. Aufl. Freiburg 1967. S. 579—601.

5) N. Sapper: Die Schwäbisch-Österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert. — Stuttgart 1965. (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 6). Dort auch die ältere Literatur.

6) So z. B. eine Beraltung zur Neufassung der ständischen Matrikel 1628—1631. HSTA Stuttgart, B 29, Bü. 24.

7) Wirklich in Kraft getreten ist diese Neuordnung erst 1768. Vgl. Stemmler: Die Grafsch. Hohenberg und ihr Übergang S. 17. Für die Schilderung des Verwaltungsaufbaus folge ich der zitierten Arbeit von Stemmler S. 5—70.

8) Stemmler, S. 70—80.

9) Wehrstein, Stetten am kalten Markt, Oberhausen, Dotternhausen, Hirrlingen, Ober- und Untertalheim, Oberndorf und Poltringen.

10) Schramberg, Kallenberg und Werenwag, Frommenhausen, Obernau mit Lützenhardt, Nordstetten und — nicht zu den Schwäbisch-Österreichischen Ständen gehörig — Gunningen.

Schomberg und Binsdorf, zur zweiten die Orte der Niederen Herrschaft Hohenberg[11]).

Aufgaben des Verwaltungsmittelpunkts

Sachlich war, wie oben erwähnt, das Oberamt Rottenburg innerhalb der vorländischen Verwaltung Mittelinstanz zwischen den einzelnen hohenbergischen Behörden und der vorderösterreichischen Regierung und Kammer in Freiburg. Im ganzen Bereich Hohenbergs empfing es die Berichte der untergeordneten Behörden und machte ihnen landesherrliche Gesetze und Verordnungen bekannt. Für die Kameralherrschaften und Dominien war es bei allen angefochtenen Entscheidungen der unteren Behörden die erste Instanz und führte die Rechtsaufsicht über sie. Es war Kriminalgericht für die ganze Grafschaft mit Ausnahme der Lehensherrschaften, die selbst den Blutbann besaßen. Dazu hatte es — wieder nur in den Orten, in denen den Lehensinhabern diese Rechte nicht abgetreten waren — Steuern, Gülten, Zehnten und Strafen einzuziehen und Stiftungen, Vormundschaften und Gemeinderechnungen zu überwachen sowie Urbarrenovationen vorzunehmen. Im Laufe der Dezentralisierung von Behördenentscheidungen in der Spätzeit der Regierung Josephs II. wurden seine Befugnisse besonders im Bereich der Wahl- und Gewerbeaufsicht sowie das Haushaltsrecht des Oberamts (selbständiger Entscheid über Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe und über die Anstellung untergeordneter Beamter) erweitert.

Für die Kameralorte der Niederen Herrschaft, die über kein eigenes Amt verfügten, war das Oberamt zusätzlich niedere Gerichtsbehörde, Grundobrigkeit und Wirtschaftsamt. Zu ihnen war die Verwaltungsbeziehung naturgemäß am engsten. Rottenburg selbst nahm eine Zwischenstellung ein, da es unmittelbar dem Oberamt unterstellt war, die niedere Gerichtsbarkeit durch seinen Magistrat ausübte. Dazu war der Stadtschultheiß, den die Regierung ernannte, Mitglied des Oberamts.

Zieht man aus dem oben Gesagten die Summe, so war Rottenburg unter österreichischer Herrschaft der Verwaltungsmittelpunkt eines Gebietes, das mit 750 qkm so groß war wie der vor der letzten Verwaltungsreform von 1971 größte baden-württembergische Landkreis Saulgau und 1806 mit rund 48 000 Einwohnern zwei Drittel der Einwohnerschaft dieses Kreises umfaßte. Seinem Charakter nach war das Oberamt sowohl Administrativ- wie Justizbehörde. Macht man in einer Stadt ansässige Behörden zum Gradmesser für ihre Zentralität, so hatte Rottenburg in dieser Periode seiner Geschichte die höchste Stufe zentralörtlicher Funktionen.

Auch wirtschaftlicher Zentralort?

Es bleibt zu fragen, ob und wie die wirtschaftliche Situation der Stadt mit diesem Bild zusammenpaßt und ob — nach dem Übergang an Württemberg und der damit geänderten Verwaltungsfunktion — die wirtschaftliche Situation Rottenburgs sich entsprechend ändert.

Nimmt man als erstes Kriterium einer wirtschaftlich determinierten Zentralität die Dominanz der Bevölkerung des Zentralorts über sein Umland[12]), so ergibt sich folgendes Bild: 1615: Rottenburg 3160 Einw. / Umland 4330 Einw.[13]), 1681: Rottenburg 4230 Einw. / Umland 4525 Einw.[14]), 1771: Rottenburg 3640 / Umland 5567[15]), 1803: Rottenburg 4350 / Umland 8159[16]). Rottenburg dominiert eindeutig sein Umland, jedoch erhöht sich die Zahl der Einwohner im Umland, abgesehen von dem Einschnitt nach dem Dreißigjährigen Krieg prozentual wesentlich stärker als in Rottenburg, besonders während der Zeit, in der die Rottenburger Behörden nach 1751 die umfangreichsten Kompetenzen hatten[17]).

Auch im Hinblick auf Gewerbeleistungen war Rottenburg Zentralort für sein Umland. In keinem der niederhohenbergischen Orte erreichte die Zahl der Gewerbetreibenden um 1615 mehr als 20 %[18]), während es in Rottenburg (ohne Ehingen) 68,1 % waren[19]). 1681 hatte Ergenzingen als Dorf mit den meisten Handwerkern 38 % Steuerzahler mit Handwerksberufen, Rottenburg 46,5 %[20]). Dabei wurden jedoch von den dörflichen Handwerkern (1681 insgesamt 129 gegen 394 in Rottenburg) nur Gegenstände des einfachsten Bedarfs hergestellt oder Ausbesserungsarbeiten übernommen sowie Produkte erzeugt, die nicht für den dörflichen Markt bestimmt waren (Weber, Flickschneider und Schmiede machten 1681 56,6 % aller Handwerker aus)[21]); für jede Art irgendwie spezialisierter Produkte mußten die Handwerker oder der Markt der Stadt in Anspruch genommen werden (z. B. Schwarz- oder Blaufärber, Kürschner, Schneider, Glaser, Gerber, Schlosser, Kupferschmiede, Apotheker, Hutmacher, Sattler, Goldschmiede)[22]).

Die Vermögensverhältnisse von Rottenburg und seinem Umland ergeben ein ähnliches Bild. Rottenburg hatte 1681 ein Steueraufkommen von 1300 Gulden, alle Dörfer zusammen 662 Gulden. Der Rottenburger Steuersumme würde ein Vermögen von 325 000 Gulden entsprechen, doch ist zu beachten, daß von dieser Steuersumme nur 400 Gulden, entsprechend einem Vermögen von 100 000 Gulden zu realisieren waren[23]).

Auf Nahbereich begrenzt

Trotz der großen Zahl der im Umland fehlenden Gewerbe hat der Rottenburger Markt bis 1806 keine über einen Nahbereich hinausgehende Bedeutung erlangen können. Im Jahre 1723 beklagten sich die schwäbisch-österreichischen Landstände, daß dieses Gebiet keinen eigenen überregional bedeutsamen Wirtschaftsmittelpunkt habe, sondern daß dieser Platz von den Reichsstädten Ulm, Augsburg, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Überlingen, Rottweil und Reutlingen eingenommen werde[24]). Auch für den eigenen Umlandbereich war Rottenburg nicht der einzige zentrale Markt. Tübingen war hier der stärkere Konkurrent. Für 1731 und 1734 schrieb O. Wetzel: „Jahrmärkte hatte die Stadt zwei: Allerheiligen und Pfingsten; diese waren jedoch schlecht besucht, und mehr Wochenmärkte, die ebenfalls bedeutungslos gewesen: Fruchtzufuhr fehlte, nur mit Holz und Viktualien (Schmalz, Eier u. dergl.) wurde etwas gehandelt"[25]). Es müßte genauer untersucht werden, ob die angeführten Gründe einer zu großen Nähe des Tübinger Marktes, der Mangel einer durchgehenden Landstraße und das geringe Getreideaufkommen wirklich stichhaltig für die wirtschaftliche Stagnation der Stadt sind[26]). Zumindest ist das Argument, die Dorfhandwerker minderten den städtischen Handel nach der dargestellten Zusammensetzung des dörflichen Gewerbes, nicht überzeugend.

Offensichtlich ist jedoch, daß die Bedeutung Rottenburgs als Verwaltungs- und als Wirtschaftszentrum in österreichischer Zeit in keinem Verhältnis zueinander standen, ja daß seine wirtschaftliche Rolle nach 1751, nach der Kompetenzerweiterung des Oberamts eher noch abnahm. Ob die Rolle als Behördensitz über den Prestigegewinn hinaus außer den anfallenden Zehrungskosten einen größeren Einfluß auf die städtische Wirtschaft hatte, müßte anhand von Markt- und Stadtrechnungen untersucht werden, ist jedoch zunächst nicht unmittelbar evident. *F. Q.*

Nach dem Übergang an Württemberg

Durch Reichsdeputationshauptschluß und Preßburger Friede erreichte Herzog (Kurfürst, König) Friedrich eine Vergrößerung des württembergischen Staatsgebietes von 152 auf 354 Quadratmeilen und von 650 000 auf 1 400 000 Einwohner[27]). Wesentlich war indes nicht nur die Erlangung der Souveränität, die räumliche, finanzielle und machtpolitische Stärkung Württembergs; für die Konsolidierung des neuen Staatswesens war von entscheidender Bedeutung die Mediatisierung aller Untertanen, d. h. neben König Friedrich gab es innerhalb des Staatsgebietes keinen Inhaber öffentlicher Gewalt mehr (Ausnahme: die nach 1815 wieder eingerichteten und bis 1848 tätigen Patrimonialgerichte). Nur unter dieser Voraussetzung konnte es ihm und seinen Beamten gelingen, den völlig dissoziierten Komplex ehemaliger Herrschaftsverhältnisse und Rechtsbeziehungen neu zu strukturieren, überschaubar: verwaltbar zu machen, zu vereinheitlichen.

Die Beamten der mit den übrigen vorderösterreichischen Landen an Württemberg gefallenen Grafschaften Ober- und Niederhohenberg huldigten am 7. Januar in deren Hauptort Rottenburg vor dem württembergischen Besitzergreifungskommissar von der Lühe[28]). Bereits im März 1806 schuf sich König Friedrich durch das Organisationsmanifest[29]) den organisatorischen Rahmen für die verwaltungsmäßige Durchdringung der neu erworbenen Gebiete sowie deren Zusammenschluß mit Altwürttemberg. Bei seiner Konzipierung wurden die bei der Organisation der 1803 bis 1805 an Württemberg gefallenen Gebiete (Neuwürttemberg) gewonnen Erfahrungen verwertet[30]).

Neue Funktionen ohne Bestand

Das Organisationsmanifest gliederte das gesamte Staatsgebiet unterhalb der nach dem französischen Bürosystem organisierten Ministerialebene in zwölf Kreise; an ihrer Spitze stand jeweils ein adeliger Kreishauptmann, ihm zur Seite ein rechtskundiger Aktuar; ih-

---

11) Bühl, Dettingen, Ergenzingen, Haiingen, Hirschau, Kiebingen, Niedernau, Schwalldorf, Seebronn, Weiler, Wendelsheim, Wurmlingen, Rohrdorf, Weitingen.

12) Unter „Umland" Rottenburgs verstehe ich jetzt und im folgenden die verwaltungsmäßig eng auf Rottenburg bezogenen Orte der Niederen Herrschaft (Anm. 8) mit Einschluß von Frommenhausen und Obernau, die über die landständische Organisation eng zur Niederen Herrschaft gehören.

13) K. O. Müller: Die Musterregister der Grafschaft Hohenberg. — Württ. Jbb. 1915. S. 135—179. S. 142.

14) Universalsteuerbereitungsprotokoll von 1683. p. 125—174 StA Rottenburg. Angegeben ist die Zahl der Kontribuenten; sie wurde, entsprechend allgemeiner Übung (vgl. K. O. Müller S. 140 f.) mit 5 multipliziert, um die Einwohnerzahl zu errechnen.

15) K. O. Müller S. 142.

16) A. a. O. S. 168.

17) Um sichere Schlüsse ziehen zu können, müßte zusätzlich die Entwicklung von Umland/Stadt in dieser Zeit von Städten verglichen werden, deren Funktion sich nicht ändert.

18) K. O. Müller S. 152.

19) A. a. O. S. 151.

20) Universalsteuerbereitungsprotokoll p. 125 bis 174.

21) A. a. O.

22) A. a. O. Vgl. auch die Liste der Gewerbetreibenden in Rottenburg 1731/34 bei Wetzel: Zur Wirtschaftsgeschichte Rottenburgs. — In: Sülchgauer Scholle 10.1934. S. 93.

23) Universalsteuerbereitungsprotokoll p. 125 bis 174.

24) HSTA Stuttgart, B 30 Bü. 254. 5. Juni 1723.

25) Universalsteuerbereitungsprotokoll p. 125 bis 134'. Punkt Beinutzungen (17. Jh.). Für das 18. Jh. s. Wetzel: Zur Wirtschaftsgeschichte.

26) Universalsteuerbereitungsprotokoll p. 125 bis 134'. Punkt „Beinutzungen". Immerhin wurde Rottenburg von der einen der beiden Commerzstraßen berührt, die durch Hohenberg führten (Stemmler: Die Grafschaft Hohenberg und ihr Übergang S. 10). Es stimmt jedoch, daß Hohenberg von keiner der vorderösterreichischen Poststraßen berührt wurde.

27) Vgl. „Das Königreich Württemberg", hrsg. v. Stat. Landesamt, Stuttgart 1904 ff., 1. Bd. S. 7, 8.

28) Stemmler, S. 105

29) A. L. Reyscher: Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 3. Stuttgart 1830. S. 247 bis 263.

30) Vgl. M. Miller: Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich, Stuttgart, Berlin 1934, S. 49—50.

nen oblag im wesentlichen die Aufsicht über die ihnen untergeordneten Bezirks- und Ortsbehörden und sie erstatteten Berichte an die einzelnen Ministerien [31]). Die Struktur unterer Verwaltungsbehörden und ihre konkreten Aufgaben werden in diesem Manifest nicht geregelt, auch in der Literatur fehlen Angaben darüber. Sitz des 7. Kreises (nach 1807: 6. Kreises) wurde Rottenburg; Gründe für die Wahl der Kreisstädte werden nicht genannt, auch für Rottenburg konnten keine gefunden werden: die zentrale Lage und die Verwaltungstradition mögen mitgespielt haben. Ein Teil der österreichischen Beamten wurde in württembergische Dienste übernommen [32]).

Die Ende des Jahres 1806 unter dem Namen „Amterkombinationen" begonnene fortschreitende Zusammenlegung und innere Vereinheitlichung der anfänglich 140 Ober- und Stabsbeamtungen führte zu seit 1808 65 [!] Oberämtern (wohl eine der einschneidendsten Maßnahmen württembergischer Verwaltungsreform überhaupt), die in Fläche und Volkszahl (4000 bis 6000 Familien) annähernd gleich groß waren [33]).

Die Umorganisation der württembergischen Verwaltung 1810 [34]) im Anschluß an die Frieden von Compiegne und Paris änderte im wesentlichen die räumliche Gliederung einzelner Kreise (jetzt Landvogteien genannt) und Oberämter mit zum Teil geänderten Kreissitzen. Sitz der 2. Landvogtei (Departement du moyen Neccar) wurde Rottenburg, ihr unterstanden die Oberämter Herrenberg, Horb, Rottenburg, Sulz und Tübingen. Zum Oberamt Rottenburg gehörten 28 Amtsorte mit 26 027 Einwohnern [35]); das gleiche Manifest bestimmte die Stadt zum Sitz eines katholischen Landkapitels.

Doch auch diese Ordnung hatte keinen langen Bestand: Bereits 1817 fand eine völlige Neuorganisation der württembergischen Verwaltung statt; die Umstrukturierung der mittleren Instanz führte zur Einrichtung von vier Kreisen (Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis und Donaukreis) mit anderen Funktionen. Im Rahmen dieser Neugliederung verlor Rottenburg seinen Kreissitz, zuständig war nunmehr die Regierung des Schwarzwaldkreises in Reutlingen. Den bisherigen Landvogteien war jedoch nie eine zentralörtlich wirkende Funktion zugekommen, da sie lediglich dem Verkehr von Behörden untereinander dienten. Im gleichen Jahr wurde das Generalvikariat Ellwangen nach Rottenburg verlegt und die Bulle „Provida solersque" bestimmte es 1821 zum Sitz eines Bischofs [36]), eine Entscheidung, die Rottenburgs Entwicklung entschieden stärker prägte als der Verlust des Kreissitzes.

Durch Paragraph 64 der Verfassungsurkunde (1819) wurde grundsätzlich der Bestand der

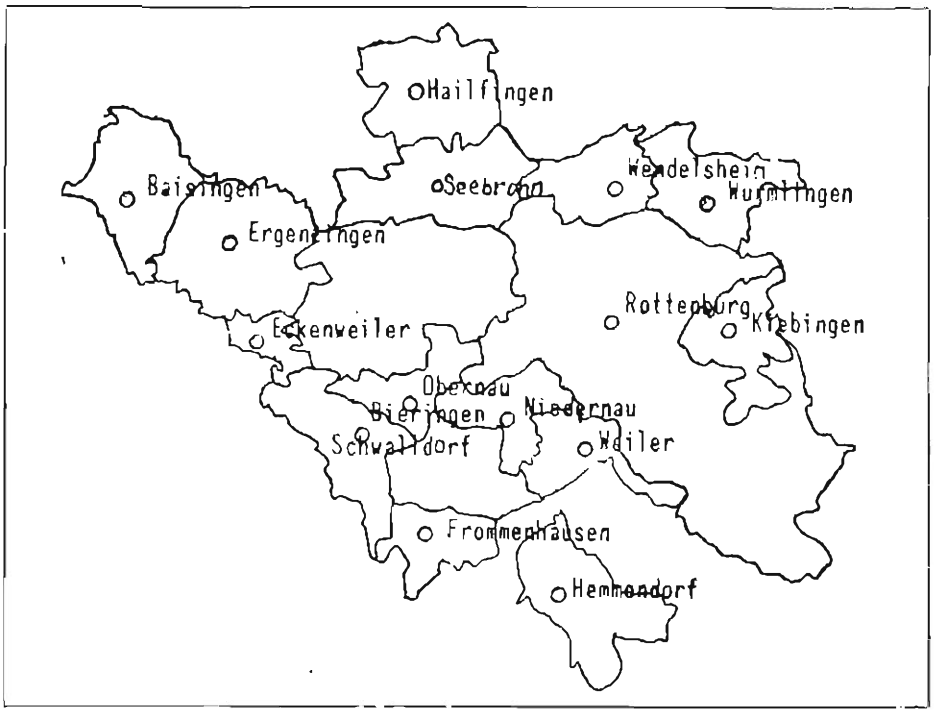

Rottenburg auf dem Weg zur „Großen Kreisstadt" 14 Gemeinden haben auf Grund der neuen Verwaltungsreform ihre Eingliederung begehrt: Kiebingen, Wurmlingen, Bad Niedernau, Weiler, Frommenhausen, Obernau, Seebronn, Schwalldorf, Hemmendorf, Hailfingen, Wendelsheim, Bieringen sowie Ergenzingen-Eckenweiler und Baisingen; für letztere steht nach dem Stand Ende März 1972 die Zustimmung des Regierungspräsidiums bzw. des Innenministeriums noch aus. Rottenburg (bisher 4006 ha) käme nach Angaben des Statistischen Landesamts vom 31. 12. 1969 mit den genannten Gemeinden auf insgesamt 12 650 ha Markungsfläche (Zum Vergleich: Karlsruhe 12 283 ha) und auf eine Gesamteinwohnerzahl von 26 507.

Oberämter gesichert: „... Veränderung der Oberamtsbezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung." Das Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 [37]) regelte die Zuständigkeiten der unteren Verwaltungsbehörden; in Paragraph 68 heißt es unter anderem: „Der Geschäftskreis des Oberamts umfaßt alle diejenigen Gegenstände, welche weder den Gerichts- noch den Finanzbehörden zugeteilt sind." Diese Negativbestimmung ermöglichte eine stete Anpassung der untersten Verwaltungsorgane an aktuelle Bedürfnisse [38]).

Nach Auskunft der württembergischen Staatshandbücher war das Oberamt Rottenburg personell nie sonderlich stark besetzt: während des ganzen 19. Jahrhunderts waren hier etwa zehn Beamte tätig, im 20. Jahrhundert bis zu 30 Beamte.

Verlust des Oberamts

Nach einigen Anläufen im 19. Jahrhundert [39]) setzte zu Beginn des 20. Jahrhunderts die seitdem nicht mehr abreißende Diskussion über Vereinfachungen der Staatsverwaltung ein; sie endete für die Oberämter, die seit 1933 Kreise genannt wurden, mit dem „Gesetz über die Landeseinteilung" vom 25. April 1938 [40]): Aus den bisher 61 Kreisen und dem Stadtamt Stuttgart wurden 34 Landkreise und drei Stadtkreise (Heilbronn, Stuttgart und Ulm) neu gebildet. Rottenburg gehörte zu den 27 Städten, die ihren Oberamtssitz verloren; Kreis und kreisangehörige Gemeinden wurden mit Ausnahme von Eckenweiler und Ergenzingen, die zum Landkreis Horb kamen, mit dem Landkreis Tübingen zusammengelegt.

Bei der Vereinfachung der Staatsverwaltung wurde für den Teilbereich der Kreisorganisation durch das Gesetz über die Kreisreform (1971) ein vorläufiger Schlußstrich gezogen.

Hatte noch Friedrich List die Bemühungen früherer Amtsstädte um Wiedereinsetzung in ihre alten Rechte polemisch abweisen können: „Als ob die Oberamtskorporation darum erschaffen würde, daß Wirt, Krämer und Apotheker Absatz haben sollen" [41]), so erwies sich dieses Argument des mit dem Wegzug von Behörden verbundenen wirtschaftlichen Verlustes doch als so konstant, daß es bei der ersten Beratung regierungsseitiger Vorschläge über die Reorganisation der Oberämter leitmotivisch wieder anklingt. Berichterstatter Liesching meinte anläßlich der Beratung der neuen Bezirksordnung 1904, daß „wenn wir die Oberämter zusammenlegen und einer Reihe von Oberamtsstädten den Charakter der Oberamtsstadt nehmen, wir gerade diese kleinen Städte, die außerordentlich schwer sich überhaupt über Wasser halten, nahe an den Rand des Ruins bringen" [42]). Das Staatsministerium legte 1911 der 2. Kammer eine ausführliche Denkschrift über die Vereinfachung der Staatsverwaltung [43]) vor. Bezüglich der Oberämter wurde nach einer Bestandsaufnahme und nach nationalem Vergleich vorgeschlagen, jeweils zwei benachbarte Oberämter zu einem zu vereinigen. Wesentlichstes Argument für dieses formale Verfahren war die so vermiedene Vermögensauseinandersetzung zwischen ehemaligen Oberämtern. Nach den in dieser Denkschrift angegebenen Kriterien könnten — so der Vorschlag — insgesamt 21 Zusammenlegungen erfolgen. Auch die Denkschrift sieht einen Zusammenhang von wirtschaftlicher Struktur und Behördensitz. „Der Nachteil, den eine Oberamtsstadt durch den Verlust der Bezirksbehörde erleiden würde, wäre ein doppelter; einmal der Wegzug der Beamten, sodann der Wegfall des Verkehrs bei den Bezirksämtern" [44]). Die Regierung Hieber, die sich diese Vorschläge grundsätzlich zu eigen gemacht hatte und am 21. März 1924 die Aufhebung der sieben kleinsten statt der ursprünglich vorgesehenen 21 Oberämter beschlossen hatte, „scheiterte am Widerspruch des Landtags, der von der ablehnenden Stimmung weitester Volkskreise getragen war" [45]).

31) § 25 des Organisationsmanifests.
32) Stemmler, S. 105.
33) F. Winterlin: Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg. 2 Bde. Stuttgart 1904/1906, 1. Bd. S. 200, 2. Bd. S. 201.
34) Regierungsblatt Jahrgang 1810, Anhang.
35) Beschreibung des Oberamts Rottenburg. Stuttgart-Tübingen 1828. S. 63. Einwohnerzahl am 1. November 1822.
36) M. Miller: Das Generalvikariat Rottenburg 1817—1828, Materialdienst. Handreichungen für die Seelsorger der Diözese Rottenburg. Jahrgang 1968, Nr. 1.
37) Regierungsblatt Jahrgang 1822, S. 132—189.
38) W. Grube: Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands, Stuttgart 1960, S. 117.
39) Ebd. S. 77—79.
40) Regierungsblatt, 1938, S. 155—162.
41) Zitiert nach: [Saemisch]: Gutachten des Reichssparkommissars über die Landesverwaltung Württembergs, Stuttgart 1930, 1. Hauptband, 1. Teil: Behördenaufbau und Finanzen, S. 21.
42) Württ. Kammer der Abgeordneten, Protokolle Gesamtreihe Bd. 94, S. 952.
43) Denkschrift über Vereinfachungen der Staatsverwaltung; Beilage Nr. 28, Württ. Kammer der Abgeordneten, ausgegeben am 27. Februar 1911.
44) Ebd. S. 422—423.
45) Rottenburger Zeitung v. 30. 4. 1930, S. 4.

Auch der Reichssparkommissar griff in seiner ausführlichen Beschreibung und Analyse der württembergischen Staatsverwaltung[46]) unter anderem das Argument des wirtschaftlichen Substanzverlustes auf, versuchte jedoch seine Gültigkeit zumindest zu differenzieren und kam zu dem Schluß: „Die wirtschaftlichen und kulturellen Nachteile, die die Städte erleiden, dürfen im übrigen nicht zu hoch veranschlagt werden. Sie werden jedenfalls von der öffentlichen Meinung erheblich überschätzt"[47]).

Die Reaktion auf dieses Gutachten war unterschiedlich: „Es wurde in sachlich abwägender, oft auch temperamentvoller Kritik in politischen Versammlungen, in der Presse, bei kommunalen und wirtschaftlichen Tagungen, in Eingaben und Vorstellungen bei den einflußreichen Staatsstellen geltend gemacht, daß die Aufhebung den Gemeinden, in denen diese Behörden ihren Sitz haben, das wirtschaftliche Rückgrat brechen, das Land von Kultur-Zentren entblößen würde ... Der Erfolg dieser von den verschiedensten Seiten erhobenen Kritik scheint zu sein, daß, wenigstens vorläufig, der Angriff auf die seit über hundert Jahren überkommene Organisation der württembergischen Verwaltung abgeschlagen ist"[48]).

Die „Rottenburger Zeitung" formulierte außerordentlich scharf: „Eine Oberamtsaufteilung ist nicht nur Sache, die nach „Maß, Zahl und Gewicht" zu ordnen ist, Kultur und Geschichte können unter Umständen auch ihr Wort mitsprechen müssen. Diese Gesichtspunkte sind zwar nicht verwaltungsmäßig, aber sie spiegeln gerade für unsere Bischofsstadt eine gewichtige Rolle ... Unserer wirtschaftlichen Lage, die auf dem Tiefpunkt steht, könnte kein härterer Schlag zugeführt werden, als mit diesen Maßnahmen ... Unsere Stadt würde so um 100 Jahre zurückgeworfen werden"[49]).

Diese Stellungnahme der Zeitung wird vom Stadtrat ausdrücklich gebilligt, sodann „auf Antrag des Stadtvorstandes ... einstimmig beschlossen, gegen die Aufhebung des Oberamtes Rottenburg und des Amtsgerichtes Rottenburg schärfstens Protest einzulegen, da diese Maßnahmen die Bedeutung der Stadt Rottenburg und deren Wirtschaftsleben nachhaltig aufs schwerste beeinträchtigen würde"[50]). Doch ahnungsvoll hatte Staatspräsident Dr. Bolz, ein Sohn der Stadt Rottenburg, bereits geäußert „nur diktatorische Gewalt könne die Vereinfachung durchführen"[51]). Schon acht Jahre später war es soweit: Die auf dringenden Wunsch der NSDAP zur Erhöhung ihrer „Stoßkraft"[52]) 1938 begonnenen Beratungen zwischen Vertretern der Regierung, der betroffenen Behörden und Städte sowie der Partei[53]) wurden nach zwei Jahren abgeschlossen; zuvor hatte die Partei durch Einteilung des Landes in Parteibezirke (1. Juli 1937) die endgültige Entscheidung bereits vorgeformt. Die „Rottenburger Zeitung" kommentiert: „Wer wollte nicht verstehen, daß hier die unumstößliche Tatsache auf den ersten Blick schmerzlich berührt. Zumal, wenn wir hier in Rottenburg an die reiche geschichtliche Vergangenheit unserer Vaterstadt denken ..."[54]).

Rottenburg hat als Behördensitz einen steten Rückgang zentraler Verwaltungsfunktionen hinnehmen müssen: Dem einstigen Hauptort der Grafschaften Ober- und Niederhohenberg blieb nach 1806 bis 1817 der Kreis (Landvogtei)sitz, bis 1918 das Kameralamt und 1938 verlor die Stadt schließlich auch noch Oberamt und Oberamtsgericht.

Wirtschaftliche und industrielle Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung Rottenburgs im 19. Jahrhundert wurde in einer Tübinger Zulassungsarbeit (G. Baur) untersucht, ihre Ergebnisse werden hier übernommen. Die wirtschaftliche Ausgangslage der Stadt war durchaus nicht ungünstig: die ins 18. Jahrhundert zurückreichende Florettseidenfabrik Bellino (noch 1792 400 Arbeiter, nach 1806 eingegangen), die Bierbrauereien und der von ihnen abhängige Gersteanbau sowie die Anfangs des 19. Jahrhunderts in größerem Maße betriebenen Unternehmungen Pfeifers haben jedoch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt nicht entscheidend vorantreiben können. „Ohne auf Dauer erfolgreiche Beteiligung seiner eigenen Bürger" versuchte dann Rottenburg mit Hilfe der Zentralstelle für Handel und Gewerbe nach 1850 „an der einsetzenden industriellen Entwicklung des übrigen Landes teilzunehmen"[55]). Aber selbst die Maschinenfabrik Fouquet und Frauz, die 1873 von Stuttgart nach Rottenburg verlegt worden war, scheint zunächst keine wesentlichen wirtschaftlichen Impulse ausgelöst zu haben. Wohl auch deswegen, weil zum gleichen Zeitpunkt die für Rottenburg ganz eigenartige Sonderentwicklung der „Hopfenära" einsetzte und den Anschluß der Stadt an die industrielle Entwicklung Württembergs endgültig verpassen ließ. Der im Anschluß an den Hopfenboom wiederbelebte Gewerbeverein ist „jetzt gesellschaftlicher Mittelpunkt eines abgegrenzten Berufsstandes, nicht Treffpunkt der gewerblich aktiven Bürger ... und schließt sich gegen die Industriearbeiterschaft ab"[56]).

Die Ergebnisse Baurs werden bestätigt durch die Berufszählung in Württemberg vom Jahre 1895[57]): danach waren 32 % der Rottenburger Bürger in der Landwirtschaft tätig, 36,2 % in Gewerbe und Industrie, 9,3 % in Handel und Verkehr und 22,5 % werden unter „Sonstige" subsummiert. Der Vergleich mit den Durchschnittszahlen für Württemberg gibt einen deutlichen Hinweis auf die Wirtschaftskraft der Stadt: in Land- und Forstwirtschaft waren tätig 18,4 %, in Industrie und Gewerbe 50,7 %, in Handel und Verkehr 13,4 % und „Sonstige" 21,1 %. Der Industrialisierungsgrad Rottenburgs ist minimal, ein Drittel der Bürger Ackerbürger. Einen weiteren Hinweis auf die Strukturschwäche von Stadt und Oberamt kann man der Bevölkerungsentwicklung entnehmen; die städtische Bevölkerung wuchs von 5716 (1825) auf 6949 (1925), die des Oberamts von 26 027 (1822) auf 29 233 (1925), die Vergleichszahl für ganz Württemberg zeigt einen Anstieg der Bevölkerung auf fast das Doppelte im gleichen Zeitraum. Die Gründe für diese ungünstige wirtschaftliche Lage sind sicherlich nicht nur darin zu sehen, daß „die Vorbedingungen zu einem bedeutenden Mittelpunkt von Handel, Gewerbe und Industrie" fehlten[58]), daß Landesgefängnis und Bistum wirtschaftlich nicht stimulierend gewirkt hätten[59]), sondern ebensosehr in einem nicht nach Expansion strebenden Mittelstand, der sich mit den gegebenen Strukturen und Möglichkeiten begnügte. Die „Industrialisierungswelle im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftsaufschwunges nach dem Zweiten Weltkrieg"[60]) scheint erst in den letzten Jahren nach Rottenburg vorzudringen.

Die zwar nicht ganz einheitlich verlaufende wirtschaftliche Entwicklung Rottenburgs ist im ganzen dennoch als stagnierend zu bezeichnen, sieht man von dem Aufschwung der letzten Jahre ab. Im Hinblick auf unsere Fragestellung ist also festzuhalten, daß dem Verlust an zentralen Verwaltungsfunktionen in Rottenburg eine sich wenig ändernde Wirtschaftskraft und -bedeutung gegenüber steht.

Neue zentrale Funktionen

Eine Untersuchung über zentrale Funktionen einer Stadt kann das von Christaller 1933 vorgelegte Modell zentraler Orte nicht unberücksichtigt lassen; trotz widersprechender Aussagen über die wissenschaftliche Gültigkeit dieses Modells[61]) wird sein heuristischer Wert prinzipiell anerkannt und findet heute in modifizierter Form sogar Eingang in politische Entscheidungen, in Baden-Württemberg zum Beispiel durch den Landesentwicklungsplan (1971). Christaller versuchte, den Bedeutungsüberschuß von Siedlungen über ihr Umland zu kategorisieren und zu quantifizieren. Zu diesem Zweck stellte er einen Katalog zentraler Güter und Dienste zusammen mit insgesamt neun in sich bedeutungsmäßig differenzierten Positionen, z. B. Verwaltung, Wirtschaft, Verkehr, kirchliche Institutionen u. a. m. In fast allen Bereichen war Rottenburg in die Stufe niedrigster Zentralität einzuordnen; in einigen Punkten kam der Stadt regionale Bedeutung zu; einziges überregionales Element der Zentralität Rottenburgs war das Bistum. Eine Stadt wird selten zentraler sein, als ihr Umland es ihr ermöglicht, d. h. Zentralität ist stets ein rückgekoppelter Vorgang. Bei der schon zitierten Berufszählung von 1895 wurde für das Oberamt ermittelt, daß 62,8 % aller Beschäftigten des Bezirks in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren (Oberamt Saulgau z. B. 58,7 %), eine Angabe, die das regionale Übergewicht Rottenburgs über sein Umland sofort evident macht und mehr als regionale Zentralität hatte Rottenburg im Laufe seiner Geschichte nicht besessen, wie diese Ausführungen zeigen. Bei einer so gearteten Struktur des Umlandes konnte die Anwesenheit von Behörden in der Stadt deren Zentralität gar nicht wesentlich fördern, da das relative Höchstmaß bereits erreicht war; ein Abzug von Behörden konnte demnach die Wirtschaftsstruktur der Stadt nur unwesentlich beeinflussen.

Daß andererseits Rottenburg seine zentralen Funktionen trotz Verlust des Oberamts bis in die Gegenwart hinein nicht verloren hat, verdeutlicht die im letzten Jahr begonnene, bis heute noch nicht abgeschlossene Welle der Eingemeindungen. Mit Ausnahme der drei Gemeinden des Stäble sind alle Gemeinden im unmittelbaren Einzugsbereich Rottenburgs mit der Eingemeindung einverstanden, mit einigen weiteren wird noch verhandelt[62]). Sogar die Gemeinden Eckenweiler und Ergenzingen (inzwischen zur Gemeinde Ergenzingen zusammengeschlossen) sind an einem Zusammenschluß mit Rottenburg interessiert. Trotz verwaltungsmäßiger Zuweisung dieser beiden Orte an den Landkreis Horb 1938 haben sie durch diese ihre Bereitschaft zur Eingemeindung nach mehr als dreißig Jahren die alte, scheinbar verlorengegangene Zentralität Rottenburgs als weiterhin existent anerkannt. Daß durch diese Eingemeindungen Zentralität neuer Art bewußt gefördert wird, soll hier nur erwähnt werden; Stadt und Umland gewinnen durch die Umstrukturierung räumlicher und inhaltlicher Art ganz neue Dimensionen. *U. Z.*

---

46) Vgl. Anmerkung 41.
47) Ebd. S. 20.
48) G. Kohl: Die Organisationsgewalt in Württemberg; Diss. iur. Tübingen 1933, S. 1.
49) Rottenburger Zeitung v. 30. 4. 1930, S. 4.
50) Rottenburger Zeitung v. 13. 5. 1930, S. 3.
51) Nach einem Bericht der Rottenburger Zeitung v. 10. 5. 1930, S. 4.
52) Stuttgarter NS-Kurier Nr. 205/1938, S. 3.
53) Rösch: Die neue württembergische Landeseintellung, in: Württ. Verwaltungszeitschrift, 34. Jahrgang 1938, Nr. 6.
54) Rottenburger Zeitung v. 4. 5. 1938, S. 5.
55) G. Baur: Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Rottenburg a. N. 1806—1914, Tübinger Zulassungsarbeit 1969, S. 68.
56) Ebd. S. 55—86.
57) Zahlenangaben nach „Das Königreich Württemberg" [vgl. Anm. 27], passim.
58) Ebd. Bd. 2, S. 422.
59) G. Baur, S. 71.
60) Kreisbeschreibung Tübingen, Tübingen 1967, S. 542.
61) Das Modell selbst und seine Gegenargumente sind sehr übersichtlich zusammengestellt bei B. Hofmeister: Stadtgeographie, Braunschweig 1969, S. 60—72 [Das geographische Seminar].
62) Diese freundlichen Mitteilungen verdanken wir Herrn Kurt Vollmer in Rottenburg, Rathaus.